

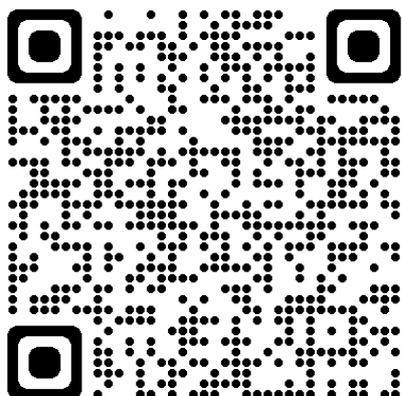


#### **45. Infobrief vom 4. April 2024 für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration**

#### **Das StMI informiert im Folgenden über die Bezahlkarte in Bayern für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat am 20. März 2024 den offiziellen Startschuss für die Einführung der Bezahlkarte in Bayern gegeben. Damit startete planmäßig die Pilotphase in vier bayerischen Test-Kommunen. Die ersten Bezahlkarten wurden in den Landkreisen Fürstentfeldbruck, Günzburg und Traunstein sowie in der kreisfreien Stadt Straubing an die Leistungsberechtigten ausgegeben. Im Laufe des zweiten Quartals 2024 soll die Bezahlkarte bayernweit eingeführt werden.

Im Zuge des Starts der Pilotphase hat das StMI ein Factsheet zur Bezahlkarte veröffentlicht. Das Factsheet ist hier abrufbar: <https://www.stmi.bayern.de/med/aktuell/archiv/2024/240320bezahlkarte/>



Ergänzend hierzu beantworten wir nachfolgend Fragen, die derzeit vermehrt an das StMI herangetragen werden:

#### **1. Für welchen Personenkreis soll es regionale Einschränkungen bei der Nutzung der Bezahlkarte geben?**

Die räumliche Beschränkung richtet sich nach den ausländerrechtlichen Vorgaben. Wo ausländerrechtlich keine Beschränkung greift, kann auch der Einsatzbereich

der Bezahlkarte innerhalb Deutschlands nicht beschränkt sein. Eine räumliche Beschränkung auf den Landkreis greift bei allen Asylbewerbern für die ersten drei Monate ab Ausstellung des Ankunftsnachweises, allen Bewohnerinnen und Bewohnern im laufenden Asylverfahren in Erstaufnahmeeinrichtungen (ANKER) sowie allen Personen, bei denen die Ausländerbehörde eine räumliche Beschränkung angeordnet hat.

**2. Gibt es ggf. Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung auf einen bestimmten Landkreis, wenn beispielsweise die Unterkunft der Betroffenen näher zu einem Einkaufsmarkt im Nachbarlandkreis liegt als im Landkreis der Unterbringung?**

In begründeten Ausnahmefällen kann der Geltungsbereich der Bezahlkarte von der Leistungsbehörde entsprechend ausgeweitet werden. Dies ist z. B. denkbar, wenn sich der nächstgelegene Supermarkt im Nachbarlandkreis befindet und der Supermarkt im eigenen Landkreis weit entfernt ist.

**3. Können mit der Bezahlkarte die Kosten für z. B. das Deutschlandticket, Kita-gebühren, Vereinsbeiträge, Handyverträge, Anwaltskosten, Geldstrafen (auch Ratenzahlungen), WLAN-Vouchers oder für Vertrauensanwälte in den Herkunftsländern sowie Kosten im Rahmen der Passbeschaffung (z .B. Geburtsurkunde etc.) bezahlt werden?**

Die Bezahlung per Überweisung oder Lastschriftverfahren funktioniert an freigegebene Empfänger. Hierzu werden Listen erstellt, etwa mit ÖPNV-Anbietern oder Mobilfunkanbietern. Die Überweisung bzw. Ermächtigung zur Lastschrift als solche an bereits gelistete Empfänger kann der Leistungsberechtigte selbst in seiner App durchführen. Hierfür wird keine weitere Freigabe durch die Leistungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) benötigt. Wenn Leistungsberechtigte an eine Stelle Zahlungen leisten möchten, die nicht gelistet ist, etwa an einen Rechtsanwalt oder einen Sportverein, dann wenden sie sich an die Leistungsbehörde, die den Rechtsanwalt oder den Sportverein dann nach Prüfung in die Liste aufnimmt. Auch Ehrenamtsorganisationen, die WLAN-Voucher zur Verfügung stellen, können sich mit ihrer IBAN-Verbindung von der Leistungsbehörde auf die Liste der freigegebenen Empfänger setzen lassen. Bei Vertrauensanwälten im Heimatland, die zur Beschaffung von Papieren zur Identitätsklärung hinzugezogen werden müssen, wird die Leistungsbehörde sich hierbei mit der Ausländerbehörde eng abstimmen.

**4. Können die Aufwendungen für WLAN-Vouchers, wenn diese z. B. von Ehrenamtsorganisationen nur gegen Barzahlung zur Verfügung gestellt werden können, noch bezahlt werden?**

Eine Barzahlung ist grundsätzlich möglich, da pro Person monatlich ein Betrag von 50 Euro in bar zur Verfügung steht. Sollte dies nicht ausreichen, besteht noch die Möglichkeit des Überweisungsweges wie unter 3. dargestellt.

**5. Was geschieht mit Kosten, die in der Regel in bar zu leisten sind, wie etwa für Schulausflüge, Arbeitshefte, Materialgeld, Kopiergeld oder selbst organisierte Nachhilfe?**

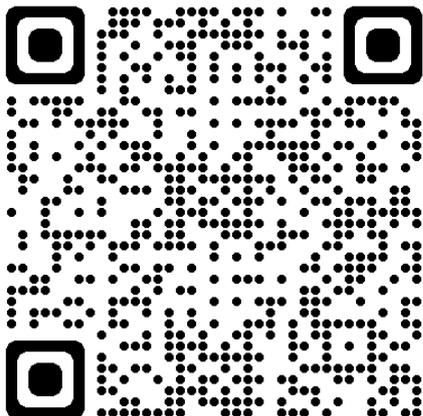
Die Leistungsberechtigten können mit der Bezahlkarte 50 Euro pro Monat und Person abheben. Soweit ein begründeter Einzelfall vorliegt, dass zwingend mehr Bargeld benötigt wird, kann die Leistungsbehörde für derartige Kosten im Einzelfall auch eine Überweisung freigeben.

**6. Werden die Aufwandsentschädigungen aus den Arbeitsgelegenheiten und die Bildungs- und Teilhabe-Leistungen auch auf die Bezahlkarte gebucht?**

Ja, die Auszahlung erfolgt zusammen mit den sonstigen AsylbLG-Leistungen auf die Bezahlkarte.

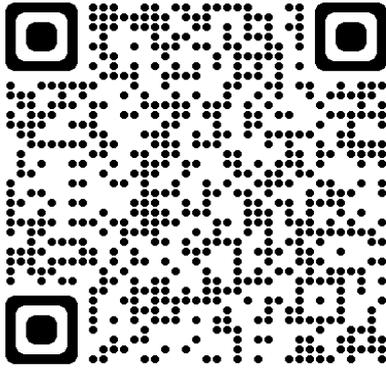
Die wichtigsten Informationen zur Bezahlkarte in verschiedenen Sprachen finden

Sie hier: <https://bezahlkarte.eu/>



## 7. Infobriefe für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in den Bereichen Asyl und Integration

Die Informationen aus dem StMI erhalten Sie oder andere Interessierte auch, wenn Sie sich über folgenden Link registrieren: <https://www.asylgipfel-bayern.de/register/register.php>



Mit besten Grüßen

**Dr. Heike Jung**  
Ministerialdirigentin

---

Leiterin der Abteilung  
Integration und Unterbringung von Asylbewerbern  
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
Dienststelle Klosterhofstraße 1  
80331 München